

Amtsblatt der Stadt Wesseling

49. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 5. Dezember 2018	Nummer 20
--------------	---	-----------

Rat am 11. Dezember 2018, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 11. Dezember 2018, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 34. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Neueinteilung der Schiedsamsbezirke der Stadt Wesseling
7. Neuwahlen der Schiedspersonen der Schiedsamsbezirke Wesseling I und Wesseling II
8. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2019/2020 und seiner Anlagen
 - 8.1. Haushaltsreden
 - 8.2. 2. Veränderungsnachweis und Feststellung der Budgets
 - 8.3. Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen 2019
 - 8.4. Wirtschaftsplan der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020
 - 8.5. Wirtschaftsplan der Kulturbetriebe der Stadt Wesseling für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020
 - 8.6. Wirtschaftsplan der Sportstätten der Stadt Wesseling für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020
 - 8.7. Wirtschaftsplan der Wald- und Parkanlagen der Stadt Wesseling für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020
 - 8.8. Entsorgungsbetriebe Wesseling
hier: Wirtschaftsplan der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2019
 - 8.9. Einrichtung einer Jugendberufsagentur in Wesseling
 - 8.10. Haushalt 2019/2020 Stellenplan
 - 8.11. Leitentscheidungen
 - 8.12. Beschlussfassung zur Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2019/2020
9. Bestellung einer Kämmerin

10. Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten
11. 9. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung
12. Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei/Schulzentralbibliothek
13. 7. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung)
14. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wesseling zum 31.12.2017
15. Entsorgungsbetriebe Wesseling
hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entscheidung über die Gewinnverwendung
16. 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einzelhandel Berggeiststraße"
hier: Feststellungsbeschluss
17. 1) Benennungen von Straßen
2) Umbenennung einer Teillänge einer Straße mit gleichzeitigem Wegfall einer weiteren Teillänge
3) Wegfall von Straßennamen
18. Gemeinsamer Antrag von A.G.S., Albatros International und Frau Thelen für eine Informationsveranstaltung für Migrantinnen und Migranten
19. Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern (Vertretungspool) für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wesseling GmbH
20. Bestellung von Vertretern der Stadt Wesseling
21. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Nachbesetzung im Schulausschuss
22. Antrag der SPD-Fraktion: Umbesetzung in Ausschüssen
23. Mitteilungen und Anfragen

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 23.11.2018

gez. Erwin Esser
Bürgermeister

Ersatzbestimmung eines Mitgliedes im Seniorenbeirat

1. Das Seniorenbeiratsmitglied Fred Loose ist am 28.08.2018 verstorben.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling ist Nachfolger entsprechend der Reihenfolge der Reserveliste der SPD Herr Ibrahim Adam, wohnhaft Kranichweg 30 in 50389 Wesseling. Herr Adam hat die Wahl zum Nachfolger im Seniorenbeirat der Stadt Wesseling angenommen.

2. Einsprüche hiergegen können gemäß § 12 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates binnen eines Monats vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling an gerechnet in der Lahnstraße 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 101, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Wesseling, den 14. November 2018

Der Bürgermeister als Wahlleiter
gez. Erwin Esser

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Meschenich

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Tel.: 0221/147 - 2033
Fax: 0221/147 - 4181
Köln, den 22.11.2018

Einladung

Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Meschenich

Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in Teilen der Städte Köln, Hürth und Brühl ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau der B 51n - Ortsumgehung Meschenich -.

Das Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ortsumgehung Meschenich ist bestandskräftig.

Da für den Bau der Ortsumgehungsstraße einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen voraussichtlich nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 05.08.2016 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Meschenich der Stadt Köln, in der Gemarkung Fischenich der Stadt Hürth sowie in der Gemarkung Vochem der Stadt Brühl. Es wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in die Flurbereinigung einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung einer Flurbereinigung sachdienlich ist.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 1 FlurbG) habe ich einen Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 24. Januar 2019, um 16:00 Uhr,

im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Plenarsaal),
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 24.01.2019 zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aus:

- bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 377,
- Stadtverwaltung Köln, im Eingangsbereich des Amtes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln,
- bei der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, 4. OG, Zimmer 406,
- bei der Stadtverwaltung Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Zimmer A120,

Gleichzeitig kann die Gebietskarte auch unter dem am Ende dieser Einladung aufgeführten Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/meschenich/index.html veröffentlicht.

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26.05.2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 05.05.2019 bei der zuständigen Behörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13.06.1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 05.05.2019 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im

Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für die Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Wesseling, 27. November 2018

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Bebauungsplan Nr. 1/134, "Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße"

Am 27.11.2018 ist vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling folgender Beschluss gefasst worden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des zentralen Ortsteils Wesseling im Nahbereich des Raffineriestandortes der Firma Shell Deutschland Oil GmbH. Aufgrund der Nähe zum Industrierstandort liegen weite Teile des Geltungsbereiches innerhalb der „angemessenen Sicherheitsabstände“ von Störfallbetriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Seveso-III-Richtlinie.

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist es, für den Bereich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes sowie für den anschließenden Bereich zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen festzusetzen, dass diese zulässig, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind. Dabei sollen die gemäß dem städtebaulichen Entwicklungskonzept zur Seveso-III-Richtlinie der Stadt Wesseling (Entwurf 2018) als schutzbedürftig definierten Nutzungen innerhalb des „inneren Bereiches“ entsprechend eingeschränkt werden. Die Konkretisierung dieser Regelung erfolgt im weiteren Planverfahren. Die Stadt Wesseling verfolgt mit diesem Bebauungsplan das Ziel, abgewogene und angemessene Regelungen zur Berücksichtigung der sevesorechtlichen Anforderungen zu treffen.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße“ sind im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling/start.php> abrufbar.

Wesseling, den 28.11.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 1/134
 "Innerer Planungsbereich - Humboldtstraße"

Plangeltungsbereich



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Bebauungsplan Nr. 3/124 "Einzelhandel Berggeiststraße" in Wesseling-Berzdorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB (Listen 1.1 und 1.2/Abwägungsvorschläge) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die öffentliche Auslegung des in der Sitzung vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 3/124 „Einzelhandel Berggeiststraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird beschlossen. Der in der Sitzung vorliegende Entwurf der gemäß §§ 2a, 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung (einschließlich Umweltbericht) wird zur Kenntnis genommen.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 3/124 „Einzelhandel Berggeiststraße“:

Das ca. 1,27 ha große Plangebiet umfasst eine unbebaute Fläche an der Schnittstelle zwischen gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen im Westen von Wesseling-Berzdorf. Es ist geplant, auf dieser Fläche einen Lebensmittelmarkt zur Sicherung der Nahversorgung im Stadtteil Berzdorf sowie ergänzende nicht störende gewerbliche Nutzungen im Süden des Plangebietes anzusiedeln.

Im Bebauungsplan Nr. 3/124 „Einzelhandel Berggeiststraße“ soll ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ mit einer maximalen Verkaufsfläche (VK) von 1.800 qm sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt werden.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/124 „Einzelhandel Berggeiststraße“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen werden

vom 13. Dezember 2018 bis einschließlich 18. Januar 2019

bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Zum Bebauungsplan Nr. 3/124 „Einzelhandel Berggeiststraße“ sind die folgenden Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden öffentlich ausgelegt:

1. Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan inklusive Umweltbericht (November 2018): grundlegende Erläuterung der Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans mit Darstellung aller relevanten Umweltbelange (Seveso-III-Richtlinie, Immissionsschutz, Verkehr) sowie Auswirkungen der Planung in ihren Grundzügen. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung in der Planung sowie Vorschlag von Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Es wurden Auswirkungen auf folgende Schutzgüter untersucht:

Schutzgut Mensch

- Wohn-, Wohnumfeldfunktion und Erholungsfunktion
- Gesundheit und Wohlbefinden insb. Immissionen (Anlagenlärm und Verkehrslärm) und Störfallproblematik (Seveso-III-Richtlinie)

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Artenvielfalt

- Biotopfunktion- und Biotopvernetzungsfunktion

Schutzgut Boden

- Biotopbildungsfunktion
- Grundwasserschutzfunktion
- Bodenschutzklausel

Schutzgut Wasser

- Oberflächengewässer
- Grundwasser
- Entsorgung Niederschlagswasser

Schutzgut Klima/Luft

- Luftverunreinigungen
- Erhaltung von Reinluftgebiete
- Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion

Schutzgut Landschaft

- Landschafts- und Ortsbild

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

- historische Kulturlandschaften und landschaftsbestandteile

sowie Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

2. Umweltrelevante Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

- Stellungnahmen zahlreicher Leitungsbetreiber (10, 11/2016): Informationen zu ober- und unterirdischen Leitungen im Plangebiet
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) (11/2016): Informationen zu Kampfmitteln
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb (11/2016): Informationen zu Erdbebengefährdung
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel (11/2016): Informationen und Hinweise zur Verkehrsbelastung der umliegenden Straßen
- Stellungnahme der Evonik Real Estate GmbH & Co. KG (11/2016): Information zur Lage des Plangebiets innerhalb der angemessenen Abstände von Betriebsbereichen, die unter den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie fallen
- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Köln, Zweigstelle Rhein-Erft (11/2016): Hinweise zur Flächeninanspruchnahme für großflächige Einzelhandelbetriebe
- Stellungnahme der Stadtwerke Wesseling GmbH (11/2016): Hinweise zu den Themen Niederschlagswasser und Boden
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung (12/2016): Hinweise zu den Themen Niederschlagswasserbeseitigung, Boden- und Immissionsschutz

3. Umweltrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu folgenden umweltbezogenen Themen, die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen sind:

- Verkehrsbelastung
- Versiegelung von Ackerflächen
- Versorgungssituation
- Lage des Gebietes

4. Gutachten und Konzepte

- Gutachten über geotechnische Untersuchungen Edeka-Markt, Drogerie-Markt, Berggeiststraße, 50389, Wesseling, TERRA Umwelt Consulting GmbH, Neuss, 15. Juli 2015: Informationen zum Thema Boden
- Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 3/124 „Einzelhandel Berggeiststraße“ in Wesseling-Berzdorf Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, November 2018: Informationen zum Thema Verkehr

- Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsanlagen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Seveso-III-Richtlinie (Artikelv13) von TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (12/2015): Ermittlung der Betriebsbereiche gemäß § 3 (5a) BImSchG und der maßgeblichen Gefahrenpotentiale, Bestimmung der angemessenen Abstände der Störfallanlagen
- Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie, Entwurf (04/2018): Einordnung von Nutzungen und Vorhaben in Schutzbedürftigkeitsstufen, Gliederung des Stadtgebiets in Planungsbereiche
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 3/124 „Einzelhandel Berggeiststraße“ der Stadt Wesseling, Accon Köln GmbH, Köln, 31.10.2018: Informationen zu Anlagen- und Verkehrslärm
- Untersuchung der Artenschutzbelange, Kölner Büro für Faunistik, Köln, im März 2016: Informationen zum Thema Artenschutz
- Verträglichkeitsanalyse für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters in Wesseling, Berggeiststraße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO, Stadt + Handel, Dortmund, 04. Juni 2018
- Fortschreibung des „Masterplan Einzelhandel“ der Stadt Wesseling, beschlossen durch den Rat der Stadt Wesseling am 29.05.2018 (Stadt + Handel, Dortmund, Juni 2018)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/124 „Einzelhandel Berggeiststraße“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4/124 „Einzelhandel Berggeiststraße“ unberücksichtigt bleiben.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/124 „Einzelhandel Berggeiststraße“ sind im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling/start.php> abrufbar.

Wesseling, den 28.11.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 3/124
 "Einzelhandel Bergegeiststraße"

Plangeltungsbereich



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung

68. Änderung des Flächennutzungsplans "Notüberlauf Wiesenweg", Ortsteil Keldenich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB (Liste 1 Stellungnahmen/ Abwägungsvorschläge sowie Niederschrift zur Bürgerinfo) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die öffentliche Auslegung des in der Sitzung vorliegenden Entwurfs der 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Notüberlauf Wiesenweg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird beschlossen. Der in der Sitzung vorliegende Entwurf der gemäß §§ 2a, 5 Abs. 5 BauGB beigefügten Begründung (einschließlich Umweltbericht) wird zur Kenntnis genommen.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst die als „Thelen's Wiese“ bekannte Freifläche zwischen der Rodenkirchener Straße und dem Wiesenweg in Keldenich (siehe Kartendarstellung).

Bei dem Notüberlauf handelt es sich um mehrere, einander nachgeschaltete Becken im Bereich von „Thelen's Wiese“, die bei einer Überstauung der Mischkanalisation der angrenzenden Rodenkirchener Straße gezielt geflutet werden können. Durch den Notüberlauf sollen ungesteuerte Überflutungen von Straßen und Gebäuden innerhalb der Keldenicher Ortslage, die in den letzten Jahren aufgrund vermehrt auftretender Starkregenereignisse zugenommen haben, vermieden werden. Ausgelegt ist der Notüberlauf auf ein statistisch alle 5 Jahre auftretendes Niederschlagsereignis. Damit die Anlage die übrige Zeit nicht ungenutzt bleibt, ist vorgesehen, die teils als Beton- teils als Grünfläche konzipierten Becken für eine multifunktionale Nutzung ausulegen.

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplans sichert die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen für die gesamtstädtische, übergeordnete Planungsebene. Die konkrete Umsetzung des Notüberlaufs wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/130 „Notüberlauf Wiesenweg“ vorbereitet. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans.

Während die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung für den Notüberlauf aufgrund ihres höheren Abstraktionsgrades planerisch bereits eine ausreichende Konkretisierung aufweisen, sind für den Bebauungsplan noch zahlreiche Untersuchungen durchzuführen, um das zugehörige B-Plan-Verfahren fortsetzen zu können. Die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung wird daher „vorgezogen“ und vor dem entsprechenden Verfahrensschritt für den Bebauungsplan durchgeführt.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung

Der Entwurf der 68. Flächennutzungsplanänderung „Notüberlauf Wiesenweg“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen werden

vom 13. Dezember 2018 bis einschließlich 18. Januar 2019

bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Zur 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Notüberlauf Wiesenweg“ sind die folgenden umweltbezogenen Informationen verfügbar und werden öffentlich ausgelegt:

- Entwurf der Begründung von H+B Stadtplanung, Köln (10/2018): grundlegende Erläuterung der Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentlichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung
- Entwurf des Umweltberichts der Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Bonn (10/2018) als Teil der Begründung: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung in ihren Grundzügen. Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange sind Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, Klima, Kaltluft / Ventilation, Oberflächenwasser, erneuerbare Energien/ Energieeffizienz, Luftschadstoffe/ Immissionen und Altlasten (Teil des Schutzguts Mensch, Gesundheit, Bevölkerung). Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange sind Hygiene/ Lärm (Teil des Schutzguts Mensch, Gesundheit, Bevölkerung), Landschaftspläne, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Landschaft/ Ortsbild, Pflanzen, Vermeidung von Emissionen (ohne Lärm), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern. Erheblich durch die Planung betroffen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Umweltbelange. Nicht abschließend bewertet werden konnten die Umweltbelange Eingriff/ Ausgleich, Tiere, Grundwasser, Abwasser, biologische Vielfalt, Fläche, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 1 der Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung, Bonn (08/2018): Analyse des betroffenen Artenspektrums und der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren; Ergebnis Fledermäuse: Beeinträchtigungen stark gefährdeter Fledermausarten nicht auszuschließen (Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen erforderlich); Ergebnis Amphibien: Beeinträchtigungen der stark gefährdeten Wechselkröte nicht auszuschließen (Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich); Ergebnis Vögel: Beeinträchtigung der planungsrelevanten Vogelarten Star und Feldsperling nicht auszuschließen (Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich), Beeinträchtigung der regionalen Rote-Liste-Arten Bachstelze, Fitis, Gimpel, Haussperling, Klappergrasmücke und Wiesenstelze nicht auszuschließen (Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen erforderlich)
- Prospektive hygienisch-medizinische Risikoabschätzung des Mischwasser-Notüberlaufs von Prof. Dr. Med. Thomas Kistemann, Institut für Hygiene und öffentliche Gesundheit der Universität Bonn (2016): Analyse der potenziellen chemischen und mikrobiologischen Belastungen der Wirkungspfade „direkter Kontakt mit Mischwasser, „Bodenkontakt nach Mischwasserbeaufschlagung“ und „Grundwasser“ (Trinkwassergewinnung); Vorschlag präventiver Maßnahmen zum Gesundheitsschutz; Bestätigung der generellen Machbarkeit des Notüberlaufs aus hygienisch-gesundheitlicher Sicht
- Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsanlagen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Seveso-III-Richtlinie (Artikel 13) der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (12/2015): Ermittlung der Betriebsbereiche gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG und der maßgeblichen Gefahrenpotentiale, Bestimmung der angemessenen Abstände der Störfallanlagen
- Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie, Entwurf (04/2018): Einordnung von Nutzungen und Vorhaben in Schutzbedürftigkeitsstufen, Gliederung des Stadtgebiets in Planungsbereiche
- Stellungnahmen zahlreicher Leitungsbetreiber (08, 09/2018): Informationen zu ober- und unterirdischen Leitungen im Plangebiet
- Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (08/2018): Hinweis auf das Vorhandensein von zwei Baudenkmalern (Hof- und Wohngebäude) gegenüber des Plangebiets
- Stellungnahme des Wasserverbands Dickopsbach (08/2018): Anregung zum Dickopsbach und zu Pflanzlisten (nur relevant für Bebauungsplan Nr. 2/130); Hinweis auf Wechselwirkung Rheinhochwasser/ Überschwemmung Thelen's Wiese
- Stellungnahme des geologischen Dienstes NRW (08/2018): Hinweis auf Erdbebengefährdung
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW (09/2018): Empfehlung zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (nur relevant für Bebauungsplan Nr. 2/130)
- Stellungnahme der Evonik Real Estate GmbH & Co. KG (09/2018): Feststellung, dass Plangebiet im „Äußeren Planungsbereich B“ gemäß dem Städtebaulichen Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling liegt; geplante Nutzung ist Konzept-konform
- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (09/2018): Luftbilder der Jahre 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf Vorhandensein von Kampfmitteln
- Bezirksregierung Köln, Dez. 54 (09/2018): Hinweis, dass gezielte Versickerung von Mischwasser in Grünbecken nicht erlaubnisfähig; Forderung eines hydrogeologischen Gutachtens sowie weiterer hygienisch-medizinischer Untersuchungen (nur relevant für Bebauungsplan Nr. 2/130)
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (07, 09/2018): Hinweis auf römische Funde im Plangebiet und dessen Umfeld (Gräber, villa rustica, Straßenkörper); Hinweis auf historische Graben-

und Hofanlage aus 19./ 20. Jahrhundert im nördlichen Plangebiet; Forderung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung (nur relevant für Bebauungsplan Nr. 2/130)

- Zweckverband Naturpark Rheinland (09/2018): Plangebiet ist Teil des Naturparks Rheinland; Beschreibung der Bedeutung des Naturparks als regionaler Erholungsraum; Bedenken hinsichtlich Versiegelung und Baulärm (nur relevant für Bebauungsplan Nr. 2/130)
- Rhein-Erft-Kreis, Bodenschutz (09/2018): Anregungen zu textlichen Festsetzungen für Vorgehen nach Flutungseignis (nur relevant für Bebauungsplan Nr. 2/130)
- Rhein-Erft-Kreis, Immissionsschutz (09/2018): Forderung eines schalltechnischen Gutachtens auf Grundlage der 18. BImSchV (nur relevant für Bebauungsplan Nr. 2/130); Empfehlung zur Aufstellung eines Baustellenablaufplans zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (nur relevant für Bebauungsplan Nr. 2/130)
- Rhein-Erft-Kreis, Untere Naturschutzbehörde (09/2018): Hinweis auf partielle Lage des Plangebiets innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) „Dickopsbach mit Obstwiese“; kein Widerspruch gegen Verkleinerung des GLB; Zustimmung zu Ergebnis und Maßnahmenvorschlag aus Artenschutzprüfung Stufe I
- Rhein-Erft-Kreis, Gesundheitsamt (09/2018): Zahlreiche Forderungen im Zusammenhang mit der Flutung und Wiederfreigabe der Notüberlaufbecken (nur relevant für Bebauungsplan Nr. 2/130)
- Rhein-Erft-Kreis, Wasserwirtschaft (09/2018): Forderung der Versickerung in Becken 2-4 über belebte Bodenschicht (nur relevant für Bebauungsplan Nr. 2/130)
- Niederschrift zur Bürgerinformation zur Bauleitplanung Notüberlauf Wiesenweg (09/2018): Informationen zum Funktionsprinzip des Notüberlaufs, zu Nutzungsoptionen für Becken 1, zur Gestaltung der Becken 2-4, zur Bauleitplanung und zu sonstigen Fragestellungen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Analyse und Berücksichtigung der Umweltbelange in der Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 2/130 „Notüberlauf Wiesenweg“ erfolgt („Abschichtung“).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Notüberlauf Wiesenweg“ unberücksichtigt bleiben.

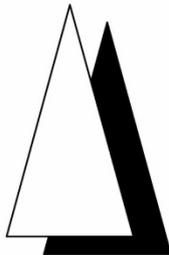
Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Planungsunterlagen zur Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplans „Notüberlauf Wiesenweg“ sind im Internet über www.wesseling.de, Button Bürgerservice/ Bürgerservice A-Z/ S/ Stadtplanung/ Dienstleistungen/ Bauleitplanverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung/ Planungsinformations- und Beteiligungssystem/ Öffentliche Auslegung, abrufbar.

Wesseling, den 28.11.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Stadtplanung



**68. Flächennutzungsplanänderung
"Notüberlauf Wiesenweg"**

Geltungsbereich

Bekanntmachung über den Beschluss eines Bebauungsplans als Satzung

Bebauungsplan Nr. 1/131 „Traunsteiner Straße Nord“, Berzdorf

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Rat der Stadt Wesseling schließt sich den Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz an, die im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen zur

- frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Beschlussvorlage 282/2017 -Listen A und B, Abwägungsvorschläge)

- öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB (Beschlussvorlage 116/2018 - Liste Abwägungsvorschläge)

entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt worden sind.

Der Rat beschließt, die abgegebenen Stellungnahmen entsprechend den Abwägungsvorschlägen in den vorgenannten Beschlussvorlagen zu bescheiden.

2. Die in der Sitzung vorliegende Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/131 „Traunsteiner Straße Nord“ mit Hinweisen wird gemäß §§ 1, 2 und 10 BauGB (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)) vom Rat der Stadt Wesseling als Satzung beschlossen.

3. Die in der Sitzung vorliegende, gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung wird zur Kenntnis genommen.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1/131 "Traunsteiner Straße Nord" in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Berzdorf zwischen der Traunsteiner Straße und der West-Devon-Straße (siehe Kartendarstellung).

Der Bebauungsplan Nr. 1/131 „Traunsteiner Straße Nord“ mit der Begründung kann von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Bereich Stadtplanung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag und Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Dienstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Bebauungsplan Nr. 1/131 mit der Begründung ist zudem im Internet über <https://www.o-sp.de/wesseling/start.php> abrufbar.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

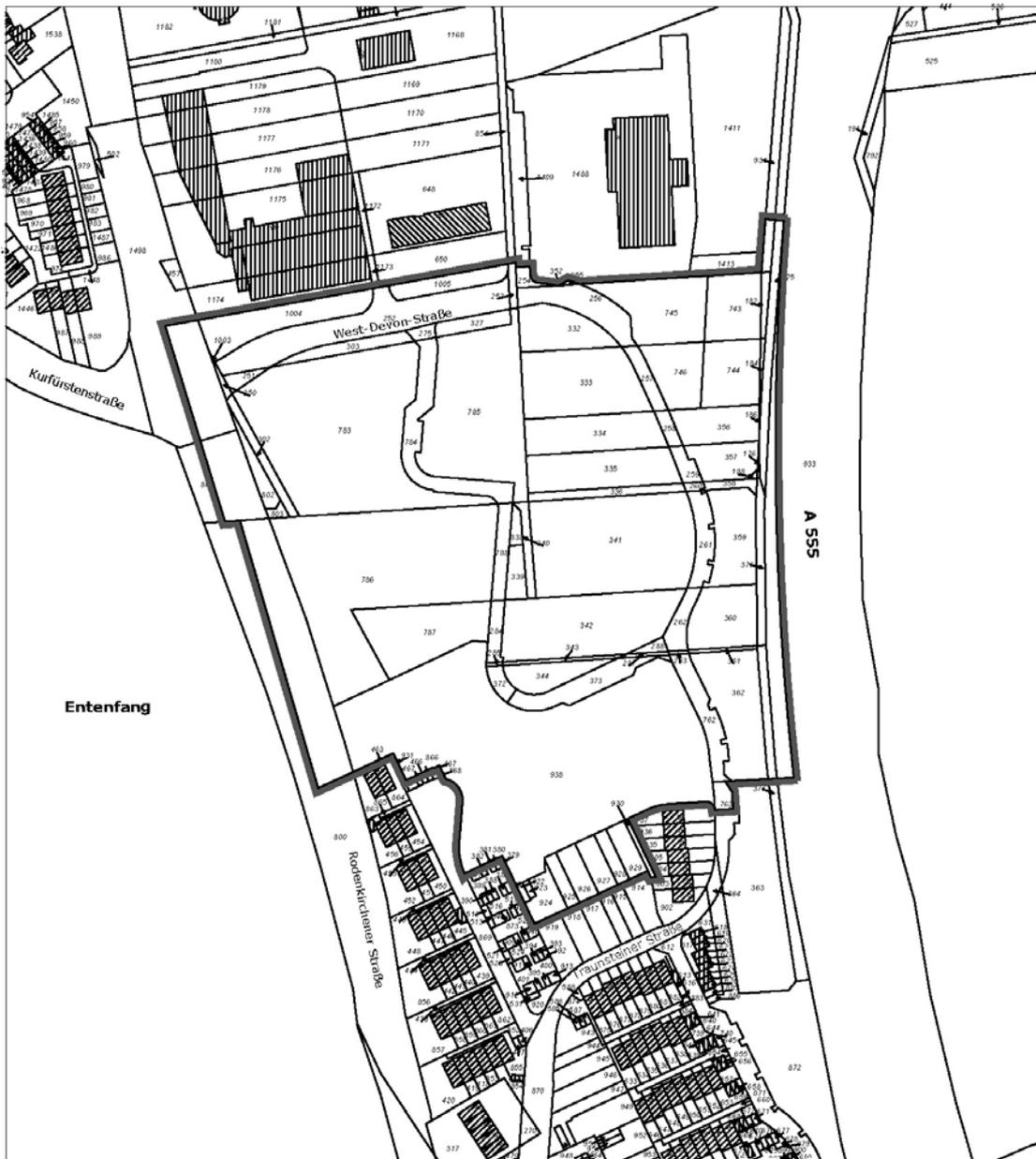
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige durch die Aufstellung des Bebauungsplans begründete Entschädigungsansprüche, wenn nicht die Fälligkeit dieser Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Wesseling, den 05.11.2018

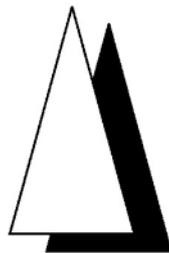
Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser



Entenfang

A 555



Stadt Wesseling

Der Bürgermeister
Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 1/131
"Traunsteiner Straße Nord"

Geltungsbereich 

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Entsorgungsbetriebe Wesseling, der Behandlung des Jahresgewinns sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 02. Oktober 2018 auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt. Das festgestellte Jahresergebnis in Höhe von 351.169,90 € wird wie folgt verwendet: Der Gewinn des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung von 410.973,39 € wird in die Rücklage eingestellt. Der Verlust des Betriebszweiges Betriebshof von 58.803,49 € wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den folgenden

abschließenden Prüfungsvermerk

erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG, Köln, bedient.“

Diese hat mit Datum vom 08.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungs-handlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.10.2018

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser"

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2017 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung nach dieser Bekanntgabe in den Geschäftsräumen der Entsorgungsbetriebe Wesseling, Brühler Str. 95, 50389 Wesseling zu jedermanns Einsicht aus. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr.

Wesseling, 22. November 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter
